

BVfK-Händlerinfo Vertragsdokumente

neues Gewährleistungsrecht

Stand April 2022

Seit dem 1. Januar 2022 ist zur vertraglichen Dokumentation eines Fahrzeugverkaufs ein drittes Element hinzugekommen. Bisher unterzeichnete der Käufer eine verbindliche Bestellung, welche der Verkäufer entweder sofort annehmen oder die Annahme im Nachhinein schriftlich erklären konnte, alternativ kam und kommt der Vertrag auch durch Auslieferung zustande. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die einseitige Bindung des Käufers an diese „Absichtserklärung“ in der Regel nur wenige Tage besteht und danach die verbindliche Bestellung ihre Wirkung verliert. Nunmehr hat sich ein drittes Element zugesellt:

Die vorvertragliche Aufklärung.

Diese hält der Gesetzgeber für erforderlich, da er den Verbraucher vor Überrumpelung schützen möchte und somit dem Händler vorschreibt, seinen Kunden insbesondere über die negativen Besonderheiten des Fahrzeugs im Vorfeld ausführlich zu informieren und ihm anschließend eine ausreichende Bedenkzeit zu gewähren, um eine wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können. Da vielfach missverstanden, hier nochmals der deutliche Hinweis:

Für diese vorvertragliche Aufklärung gibt es keine Formvorschrift!

Es reicht also die mündliche Weitergabe der Informationen aus. Wenn dennoch nicht auf etwas Schriftliches verzichtet werden soll, dann lediglich aus Gründen der Beweisführung, die natürlich auch alternativ durch Zeugen geführt werden kann. Fraglich ist nur, wem ein Gericht am Ende mehr Glauben schenkt, wenn der Kunde samt Freunden und Verwandten das Gegenteil behauptet.

Insofern geht es letztendlich um die **Frage der Beweissicherheit**. In der Ursprungsversion des BVfK entsprach das Protokoll in Bezug auf die relevanten Punkte den Inhalten im eigentlichen Vertragsformular (verbindliche Bestellung). Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass das eher zu Verwirrung führte und Misstrauen erzeugte.

Daher wurde entschieden, der mündlichen Form der vorvertraglichen Aufklärung weiterhin den Vorzug zu geben, und diese nun durch eine Mischung aus Checkliste und Protokoll, wie auch den bereits vorgefertigten Vertragsentwurf (verbindliche Bestellung) zu begleiten. In dieser Kombination ist es möglich, die Dokumentation des ersten Schritts, also der vorvertraglichen Aufklärung, auf eine Seite zu reduzieren.

In diesem Protokoll sind daher nun die Punkte, über die mündlich aufgeklärt wurde, lediglich kurz erwähnt, ohne in die mündlich besprochenen Details zu gehen. Diese Details finden sich schließlich in ausführlicher Form in der verbindlichen Bestellung. Damit es nicht zur Behauptung kommt, man habe zwar über diesen Punkt im Allgemeinen, jedoch nicht über die Details gesprochen, sollte **während der vorvertraglichen Aufklärung auf jeden Fall bereits der Entwurf der verbindlichen Bestellung** mit seinen detaillierten Ausführungen vorgelegt werden. Hierauf wird dementsprechend auch bereits im Protokoll der vorvertraglichen Aufklärung hingewiesen.

Wichtig auch: dem Käufer muss zwischen Aufklärung und Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung **genügend Zeit für eine wohlüberlegte Entscheidung** gewährt werden. Da ein diesbezüglicher Zeitraum nicht definierbar ist, sondern von Käufer zu Käufer verschieden ist (der eine benötigt eine Minute, der andere eine Stunde) wird hier auf eine Zeitangabe bewusst verzichtet, so dass der Käufer lediglich erklärt, er habe genügend Zeit gehabt. So wird dann zum Ausdruck gebracht wird, dass er nicht unter Druck gesetzt wurde, schnell zu unterschreiben.

Damit dem Händler beim gesamten Prozess rund um Verkaufsgespräch, vorvertragliche Aufklärung bis zur Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung keine Fehler unterlaufen, haben wir nunmehr ein Komplettformular erstellt, indem sich diese Informationen, wie auch das Protokoll der vorvertraglichen Aufklärung und auch die verbindliche Bestellung befinden. So ist dafür gesorgt, dass der Vertragsentwurf einschließlich seiner detaillierten Inhalte auch bereits während der Aufklärung vorliegt und nicht erst später ausgedruckt werden muss. Das wäre lediglich dann notwendig, wenn sich aus alledem ergibt, dass am Vertrag doch noch etwas geändert werden muss.

Verbraucherinformation zum Gebrauchtwagenkauf

Allgemeine Verbraucherrechte und Vorabinformationen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kauf folgenden Fahrzeugs:

Hersteller/Typ: _____ FIN: _____ Kaufinteressent/in: _____

Sehr geehrte Kaufinteressentin, sehr geehrter Kaufinteressent,

Ihnen ein gutes Fahrzeug zu verkaufen und Sie als zufriedenen Kunden zu erleben, ist unser größtes Ziel. Als Mitglied des Bundesverbands freier Kfz-Händler e.V. (BVfK) dürfen Sie von uns Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Seriosität erwarten. Zu den BVfK-Qualitätskriterien zählt seit jeher auch eine möglichst umfassende Aufklärung über den Zustand des Fahrzeugs und die Rechte des Käufers für den Fall, dass es wider Erwarten doch einmal Probleme mit dem Fahrzeug geben sollte. In dem Zusammenhang informieren wir Sie auch entsprechend der seit dem 1.1.2022 geltenden gesetzlichen Vorschriften vor Unterzeichnung Ihrer *Verbindlichen Bestellung* über alles, was erfahrungsgemäß für eine wohlüberlegte Kaufentscheidung wissenswert ist. Mit der damit einhergehenden Transparenz soll eine realistische, zwischen Händler und Kunden übereinstimmende Erwartung auch dahingehend erzeugt werden, wie weit die Gewährleistungspflicht des Händlers reicht und welche Risiken bei Ihnen als Käufer verbleiben, sofern diese nicht durch eine Garantie abgesichert werden.

In dieser vor Vertragsabschluss stattfindenden Beratung wird insbesondere über die nachfolgend aufgelisteten Punkte ausführlich informiert. Diese betreffen überwiegend Abweichungen von den üblichen Käufererwartungen (im Folgenden mit "Abweichungen" bezeichnet). Der Inhalt des Beratungsgesprächs stimmt mit den detaillierten Ausführungen im bereits zur Einsicht vorgelegten Vertragsentwurf (verbindliche Bestellung) überein. Gerne gewähren wir Ihnen zwischen dieser Aufklärung und der Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung ausreichend Zeit für eine wohlüberlegte Kaufentscheidung.

Folgende Abweichungen sollen bei Zustandekommen des Vertrags unter Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer (5.1 bis 5.9) des Ihnen vorgelegten Vertragsentwurfs in seiner finalen Fassung vereinbart werden (bitte ankreuzen, wenn über Abweichungen von der üblichen Erwartung entsprechend der Inhalte des Entwurfs der Verbindlichen Bestellung vor deren Unterzeichnung informiert wurde):

- 5.1:** Die **Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel** wird auf ein Jahr verkürzt.
- 5.2:** Der Verkäufer wird **keine digitalen Elemente dauerhaft bereitstellen** und für solche auch **keine Aktualisierungen bereitstellen oder über diese informieren**.
- 5.3:** Über Abweichungen beim Zustand **digitaler Elemente** des Fahrzeugs wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 5.3 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.
- 5.4:** Über Abweichungen hinsichtlich Art und Umfang der **Ausstattung, des Zubehörs, der Bedienungsanleitung(en), des Servicehefts und der Schlüssel** wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 5.4 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.
- 5.5:** Über Abweichungen hinsichtlich des Zustands der **Fahrzeugkarosserie** wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 6.5 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.
- 5.6:** Über Abweichungen hinsichtlich des Zustands der **Fahrzeugtechnik** wurde entsprechend der detaillierten Beschreibung unter Ziffer 5.6 im Entwurf der Verbindlichen Bestellung im Detail informiert.
- 5.7:** Über Abweichungen hinsichtlich der **Herkunft bzw. ehemalige Nutzung** wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 5.7 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.
- 5.8:** Über Abweichungen hinsichtlich wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 5.8 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.
- 5.9:** Über Abweichungen zwischen angezeigtem Stand des Wegstreckenzählers und der tatsächlichen Gesamtleistung wurde entsprechend der ausführlichen Beschreibung unter Ziffer 6.9 im Entwurf der *Verbindlichen Bestellung* im Detail informiert.

Abschließend ein wichtiger Hinweis: Wenn es Probleme gibt, sollten Sie sich am besten immer **zuerst bei Ihrem Händler melden!** Denn wenn es sich dabei um einen kaufrechtlichen Mangel handelt, muss dem Händler i.d.R. Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben werden. Durch vorweggenommene eigene Reparaturversuche könnten Sie Ihre Ansprüche gefährden.

Eine allgemeine ausführliche Verbraucherinformation des BVfK finden Sie auf der BVfK-Webseite (www.bvfk.de) über diesen Link: > <https://www.bvfk.de/verbraucher/tipps-zum-gebrauchtwagenkauf/autokaufrecht-gewaehrleistung/>

Ich bestätige durch meine Unterschrift, über die vorstehenden Informationen, wie auch über die im bereits vorgelegten Vertragsentwurf detaillierter beschriebenen Vertragsregelungen und Abweichungen des von mir zu erwerbenden Fahrzeugs hinsichtlich Zustand, Historie und Vornutzung, so rechtzeitig vor Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass mir genug Zeit für eine wohlüberlegte Kaufentscheidung blieb.

Ort, Datum

Unterschrift Kaufinteressent(in)

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES GEBRAUCHTEN KRAFTFAHRZEUGES

- durch einen privaten Käufer -

Verkäufer:

Firma/Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer, E-Mail-Adresse: _____

Käufer:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer, E-Mail-Adresse: _____

Hiermit bestellt der Käufer folgendes gebrauchte Fahrzeug, und zwar, soweit vorhanden, zu den beigefügten und/oder im Verkaufsraum ausliegenden Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

1. Fahrzeugangaben lt. Fahrzeugpapiere

Hersteller: _____ Typ: _____

Erstzulassung: _____ Motorleistung (kw): _____

Fahrgestell-Nr: _____ Nächste HU/AU-Fälligkeit: _____

2. Angezeigter und von den Vertragspartnern gemeinsam abgelesener Stand des Kilometerzählers:

_____ km

Hinsichtlich der auf dem Tachometer des Fahrzeuges angegebenen Fahrleistung bestehen keine Bedenken zur Übereinstimmung der Angabe mit der Gesamtfahrleistung.

3. Gesamtfahrleistung lt. Vorbesitzer oder Lieferant (s. auch Ziff. VI der beigefügten AGB):

Gesamtfahrleistung: _____ km

- 4. Garantie:**
- Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine händlereigene Garantie zu ggf. gesondert vereinb. Bedingungen.
 - Der Käufer erwirbt zusätzlich eine Garantie der Gesellschaft: _____
 - Der Käufer wünscht keine über die gesetzliche Sachmängelhaftung hinausgehende Garantie.

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES GEBRAUCHTEN KRAFTFAHRZEUGES

- durch einen privaten Käufer -

2

5. Besondere Vereinbarungen bzgl. der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie der objektiven Beschaffenheit des Fahrzeugs (falls die jeweilige Vereinbarung nicht getroffen werden soll, bitte durchstreichen):

5.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel wird gemäß § 476 Abs. 2 BGB auf ein Jahr verkürzt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die Verkürzung gilt ferner auch nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso ausgenommen von der Verkürzung der Verjährungsfrist sind Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen sonstiger Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

5.2 Vereinbarungen über Bereitstellungszeiträume und Updates im Hinblick auf digitale Elemente:

a. Digitale Elemente, deren dauerhafte Bereitstellung der Käufer üblicherweise erwarten darf (z.B. online abgerufene Verkehrsdaten eines Navigationsgeräts), sind nicht Gegenstand des Kaufvertrags, sofern in diesem nicht ausdrücklich vereinbart vgl. § 475c BGB).

b. Abweichend von § 475b Abs. 4 Nr.2 und § 475c Abs.3 BGB wird der Verkäufer dem Käufer **keine Aktualisierungen** (Softwareupdates) **bereitstellen**, die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit des Fahrzeugs im Hinblick auf seine digitalen Elemente erforderlich sind und die der Käufer üblicherweise erwarten darf. Dementsprechend wird der Käufer auch nicht über üblicherweise erwartbare erforderliche Aktualisierungen digitaler Elemente informiert.

c. Abweichend von § 327f BGB wird der Verkäufer dem Käufer auch **keine Aktualisierungen** bereitstellen und über diese **informieren**, soweit die Aktualisierungen „**digitale Produkte**“ betreffen, die für den Erhalt der Funktionen des Fahrzeugs nicht erforderlich sind.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

5.3 Vereinbarungen über Vorhandensein und Zustand digitaler Elemente des Fahrzeugs gem. den §§ 475b Abs. 4, 434 Abs. 3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Ausstattung und Auslieferungszustand; Fahrzeugalter, etc.) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette kann der Käufer unter Umständen vom Vorhandensein und Funktionieren digitaler Elemente und digitaler Produkte (§ 327 ff. BGB) ausgehen. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen u.U. üblichen Käufererwartungen:

Navigationssystem: Das im Fahrzeug verbaute Navigationsgerät enthält kein oder kein aktuelles Kartenmaterial oder ist aus anderen Gründen zur Navigation ganz oder teilweise ungeeignet.

Motortuning: Der Motor hat u.U. eine Leistungssteigerung durch sogenanntes „Chip-Tuning“ erfahren, die u.U. mit Einschränkungen, erhöhtem Verschleiß und sonstigen potenziellen Nachteilen einhergeht.

Sonstiges: _____

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

5.4 Vereinbarungen zu Abweichungen gem. § 434 Abs. 3 BGB **bei Ausstattung, Zubehör, Bedienungsanleitung, Serviceheft (Wartungshistorie) und Schlüsseln:** Je nach „Art der Sache“ (z.B. Alter, Laufleistung, Anzahl der Vorbesitzer, Vornutzung des Fahrzeugs) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette darf der Käufer unter Umständen erwarten, dass sich die Ausstattung, das Zubehör, die Bedienungsanleitung und die Schlüssel des Fahrzeugs üblicherweise im Auslieferungszustand oder -umfang befinden. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen üblichen Käufererwartungen:

(wenn zutreffend, ankreuzen)

- Folgende Ausstattungsmerkmale enthält das Fahrzeug abweichend von der dem Kauf vorausgehenden Anzeigenbeschreibung nicht:

Ausstattung, Zubehör, Bedienungsanleitung und Schlüsseln (zur Anzahl der zum angebotenen Fahrzeug zugehörigen Schlüssel siehe Ziffer 8. des Kaufvertrags) entsprechen hinsichtlich des Vorhandenseins, der Art und des Umfangs **nicht** mehr dem Auslieferungszustand

- Bedienungsanleitung vorhanden: ja..... / nein

- Serviceheft: vorhanden ja..... / nein – lückenlos ja..... / nein

Es muss davon ausgegangen werden, dass durchgeführte Inspektionen und Services nicht in Vertragswerkstätten und nach Herstellervorschriften durchgeführt wurden.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

5.5 Vereinbarungen über Fahrzeugkarosserie gem. § 434 Abs.3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Alter, Laufleistung, Vornutzung des Fahrzeugs) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette darf der Käufer unter Umständen erwarten, dass die Karosserie des Fahrzeugs üblicherweise frei von bestimmten Schäden und auch reparierten Vorschäden ist. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen üblichen Käufererwartungen:

Vorhandene (nicht behobene) **Defekte und Schäden, soweit im Rahmen einer Sichtprüfung erkennbar:**

Glasschäden (auch Beleuchtung): _____

Schäden im Innenraum: _____

Karoserieschäden, Kratzer und Beulen: _____

Unfallschäden: _____

Sonstige vorhandene Schäden _____

Behobene Karosserie- und Unfallvorschäden (bitte ankreuzen):

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug in der Vergangenheit leichtere Beschädigungen erlitten hat, die unter Umständen zu einer geringfügigen Wertminderung von nicht mehr als 5% des Fahrzeugwertes, jedoch nicht mehr als 500,- € geführt haben. Dies gilt jedoch nicht für Unfallschäden, für deren Beseitigung Schweiß- oder Richtarbeiten erforderlich waren.

Das Fahrzeug weist erkennbare Nachlackierungen auf im Bereich

Front Heck Seite links Seite rechts Dach im Bereich der gesamten Karosserie

Daher besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug auch in anderen Bereichen bisher unerkannte Nachlackierungen aufweist.

FORTSETZUNG AUF DER FOLGESEITE

5.5 Vereinbarungen über Fahrzeugkarosserie gem. § 434 Abs.3 BGB (**FORTSETZUNG**):

Behobene Unfallschäden mit Schweiß- und Richtarbeiten:

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug

einen Unfallschaden mehrere Unfallschäden bis hin zu Totalschaden erlitten hat.

Das Fahrzeug weist erkennbare, reparierte Unfallvorschäden auf im Bereich:

Front Heck Seite links Seite rechts Dach im Bereich der gesamten Karosserie

Deshalb besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug auch in anderen Bereichen bisher unerkannte Nachlackierungen oder Unfallvorschäden aufweist.

Die Art und Weise der Reparatur der vorgenannten Schäden ist für den Verkäufer nicht zu erkennen. **Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eventuelle Unfallschäden fachgerecht repariert wurden.**

Unfallfreiheit: Es erfolgt keine Zusicherung der Unfallfreiheit, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

5.6 Vereinbarungen über Fahrzeugtechnik gem. § 434 Abs. 3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Alter, Laufleistung, Vornutzung des Fahrzeugs) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette darf der Käufer unter Umständen erwarten, dass die Technik des Fahrzeugs üblicherweise frei von bestimmten Schäden und/oder Defekten ist. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen üblichen Käufererwartungen:

TECHNIK:

Feststellungen

Motor: _____

Getriebe: _____

Differential: _____

Kühlsystem: _____

Lenkung: _____

Bremsanlage: _____

Auspuffanlage: _____

Elektrische Anlage: _____

Scheinwerfer, Blinker, Rücklichter: _____

Instrumenten incl. Beleuchtung: _____

Bedienelemente: _____

Mechanische Funktionen
(Hauben, Fenster, Türen, Schlösser): _____

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES GEBRAUCHTEN KRAFTFAHRZEUGES

- durch einen privaten Käufer -

5

5.7 Vereinbarungen über Herkunft / ehemalige Nutzung des Fahrzeugs gem. § 434 Abs. 3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Herkunft und Vornutzung des Fahrzeugs) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette kann der Käufer unter Umständen von einer üblichen Vornutzung und Historie ausgehen. In dem Zusammenhang informiert der Verkäufer über folgende Abweichungen von diesen u.U. üblichen Käufererwartungen:

Anzahl der Vorbesitzer: _____

Das Fahrzeug war

- als Mietwagen zugelassen ja nein unbekannt
- als Fahrschulwagen zugelassen ja nein unbekannt
- sonstige Sondernutzung ja _____
- sonstige Sondernutzung nein unbekannt

EU-(Neu-)Fahrzeug: Im Laufe der Jahre hat sich das Verbraucherbild in Bezug auf die s.g. Reimporteigenschaft gewandelt. Ein EU-Neufahrzeug gilt nicht mehr zwangsläufig als minderwertig, da es bekanntermaßen mit gleicher Qualität und Güte hergestellt wird, wie ein bei einem Vertragshändler in Deutschland erworbenes vergleichbares Neufahrzeug. Dem folgt auch regelmäßig die Rechtsprechung, wie etwa das OLG-Zweibrücken mit dem Beschluss vom 26.01.2021 (AZ. 8 U 85/17) und stellt fest, dass die Reimporteigenschaft nicht mehr offenbarungspflichtig ist. Die folgende Information ist daher im entsprechenden Zusammenhang zu verstehen:

Das Fahrzeug

- wurde ursprünglich als **EU-Neufahrzeug** importiert: ja nein unbekannt
- wurde als **gebrauchtes Fahrzeug aus einem EU-Mitgliedsstaat** importiert: ja nein unbekannt
- Es ist davon auszugehen, dass der Umfang des Zubehörs und der Ausstattung eines ursprünglich nicht in Deutschland ausgelieferten, sog. EU-Neufahrzeugs sowohl in positiver, wie auch negativer Hinsicht von der des regionalen Vertragshandels zum Zeitpunkt der Erstzulassung in Deutschland abweicht. Daher kann dieser nicht herangezogen werden, um eine allgemeine Erwartung zu begründen.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

5.8 Vereinbarungen über sonstige Abweichungen gem. § 434 Abs. 3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Alter, Laufleistung) sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette kann der Käufer unter Umständen davon ausgehen, dass das Fahrzeug auch im Übrigen den üblichen Käufererwartungen entspricht. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen u.U. üblichen Käufererwartungen, soweit diese nicht unter Ziffer 5.3. bis 5.7. fallen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES GEBRAUCHTEN KRAFTFAHRZEUGES

- durch einen privaten Käufer -

6

5.9 Vereinbarungen über Gesamtfahrleistung gem. § 434 Abs.3 BGB: Je nach „Art der Sache“ (z.B. Alter, Anzahl der Vorbesitzer, Herkunft (z.B. aus Versteigerung) des Fahrzeugs), sowie der öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder einem Glied der Vertragskette darf der Käufer unter Umständen erwarten, dass die Gesamtlauflistung des Fahrzeugs üblicherweise mit dem auf dem Wegstreckenzähler angezeigten Kilometerstand übereinstimmt. In dem Zusammenhang vereinbaren die Parteien die folgenden vorhandenen oder möglichen Abweichungen von diesen üblichen Käufererwartungen:

(wenn zutreffend, ankreuzen)

Hinsichtlich der auf dem Tachometer des Fahrzeuges angegebenen Fahrleistung bestehen auf Grund fehlender Nachweise und/oder der Fahrzeuggeschichte Bedenken zur Übereinstimmung der Angabe mit der Gesamtfahrleistung.

Hinsichtlich der auf dem Tachometer des Fahrzeuges angegebenen Fahrleistung bestehen erhebliche Bedenken zur Übereinstimmung der Angabe mit der Gesamtfahrleistung, da u.a. auf Grund seiner besonderen Verwendung, und/oder der Fahrzeuggeschichte und des Gesamteindrucks davon ausgegangen werden muss, dass die tatsächliche Laufleistung des Fahrzeuges deutlich, möglicherweise bis zum mehrfachen über der angezeigten Laufleistung liegt.

Der Käufer ist hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Hierin liegt keine Beschaffenheitsgarantie.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, mit Vorstehendem einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer(in)

6. Begutachtung des Fahrzeuges:

Der Käufer möchte von der Mögl. der Begutachtung (s. Ziff. X der beigefügten AGB) Gebrauch machen: ja nein

7. Liefertermin: Unverbindlicher Liefertermin ist der: _____

8. Schlüssel: Anzahl der Fahrzeugschlüssel: _____

9. Sonstige Vereinbarungen: _____

10. Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt in €: _____

In Worten: _____

Im Kaufpreis ist die gesetzliche MwSt. - nicht enthalten - i.H.v. €: _____ enthalten.

Der Kaufpreis unterliegt der Differenzbesteuerung nach §25a Umsatzsteuergesetz ja nein

Kosten für Überführung: _____ Zulassung: _____ Sonstiges: _____ / _____

Der Kaufpreis ist fällig: Anzahlung _____ € bis zum _____ Rest _____ € bis zum _____

Ort: _____ **Datum:** _____

(Unterschrift Käufer)

Bestellung angenommen (Unterschrift Verkäufer)

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES GEBRAUCHTEN KRAFTFAHRZEUGES

- durch einen privaten Käufer -

7

I. Gültigkeit: Wenn der Kaufvertrag nicht sofort zustande kommt, ist der Käufer an seine verbindliche Bestellung

fünf zehn

Werktag gebunden. Falls der Käufer die ihm angebotene Begutachtung durch einen Sachverständigen wünscht, ist er an seine verbindliche Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer (ggf. vertreten durch den Vermittler) die Annahme der Bestellung innerhalb der Frist bestätigt, die Bereitstellung mitteilt oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Anderslautende Bedingungen gelten nicht, sofern diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wird.

II. Schadensersatz: Eine Haftung des Verkäufers für Schäden des Käufers ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind überdies Schäden des Käufers durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

III. Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

IV. Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag erfordern die schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

V. Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

VI. Fahrzeugangaben laut Vorbesitzer oder Lieferant bzw. basierend unter anderem auf Informationen von Vorbesitzer oder Lieferant geben ausschließlich Informationen Dritter wieder. Sie sind nicht das Ergebnis eigener Untersuchung oder Ermittlung des Verkäufers, bzw. Vermittlers und stellen keine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft dar, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde. Der Verkäufer bzw. Vermittler weist darauf hin, dass vom Verkäufer, Vorbesitzer, Lieferanten des Verkäufers oder sonstigen Dritten gemachte Angaben, besonders hinsichtlich Laufleistung und Unfallvorschäden keine vollständige verlässliche Auskunft über die tatsächliche Beschaffenheit des Fahrzeuges bieten. Eher ist bei steigendem Alter, wie auch höherer Zahl der Vorbesitzer oder Art der Nutzung davon auszugehen, dass Angaben z.B. zur Laufleistung und zu Unfallvorschäden von der tatsächlichen Beschaffenheit abweichen. Das sich hieraus ergebende Risiko hinsichtlich der tatsächlichen Beschaffenheit der Sache wird vom Käufer übernommen.

VII. Untersuchungsbefund des Verkäufers / kaufbegleitendes Gutachten: Ggf. hat der Verkäufer, bzw. Vermittler das Fahrzeug zusätzlich, z.B. nach dem Fahrzeugcheck der GW 2002 des BVfK e.V. Bonn überprüft, oder durch einen Gutachter überprüfen lassen. Der Prüfungsumfang ergibt sich dann aus dem der Bestellung beigefügten Protokoll oder Gutachterbericht. Das Protokoll, bzw. der Gutachterbericht und der dort enthaltene Untersuchungsbefund sind in diesem Fall, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Kaufsache, Gegenstand dieses Vertrages. Das Protokoll bzw. der Untersuchungsbericht stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, keine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache dar. Die Untersuchung beschränkt sich auf eine Sicht- und ggf. Funktionsprüfung. Eine weitergehende Untersuchung, insbesondere unter Demontage von Fahrzeugteilen, hat nicht stattgefunden.

Das kaufbegleitende Gutachten Nr. vom (Datum) des/der (Name des Verfassers) wird Gegenstand dieses zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages, stellt jedoch keine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache dar.

Der Untersuchungsbefund des Verkäufers vom (Datum) wird Gegenstand dieses zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages, stellt jedoch keine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache dar.

VIII. Mängelrügen: Eventuelle Mängelrügen und Nachbesserungsverlangen sind an den Verkäufer zu richten. Der Käufer hat in diesem Fall das Fahrzeug dem Verkäufer zum Zweck der Überprüfung und ggf. Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

IX. Abnahmetermin: Bleibt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises länger als acht Tage nach vereinbarter Fälligkeit und/oder mit der Abnahme des Kaufgegenstands ab mitgeteiltem Bereitstellungsdatum in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist setzen und nach Ablauf dieser Frist durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des vereinbarten Bruttokaufpreises. Der Schadensbetrag ist

